

Verkündungsblatt ***der Technischen Universität Ilmenau***

Nr. 285

Ilmenau, 22. April 2026

	Seite
Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau - Allgemeine Bestimmungen	2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau

- Allgemeine Bestimmungen -

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Nummer 1, § 55 Absatz 1 und § 61 Absatz 6 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Satzung am 2. Dezember 2025 beschlossen. Der Präsident hat sie am 13. April 2026 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziel und Inhalt der Promotion
- § 3 Dissertation
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Promotionsgesuch und Annahme als Doktorand
- § 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Verfahrenseröffnung
- § 8 Bewertung der Dissertation und Fortsetzung des Verfahrens
- § 9 Wissenschaftliche Aussprache
- § 10 Verfahren der wissenschaftlichen Aussprache
- § 11 Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache
- § 12 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Einstellung und Beendigung des Promotionsverfahrens
- § 15 Vollzug der Promotion
- § 16 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren
- § 17 Einreichung an der Technischen Universität Ilmenau
- § 18 Einreichung an der ausländischen Universität/Fakultät
- § 19 Promotionsurkunde

- § 20 Veröffentlichung bei gemeinsamen Promotionsverfahren
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Verfahrensvorschriften
- § 24 Schlussbestimmungen

Anlage 1 Erklärung

Anlage 2 Betreuungsvereinbarung

Anlage 3 Kumulative Dissertationen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Technische Universität Ilmenau verleiht im Ergebnis eines erfolgreich durchgeführten Promotionsverfahrens folgende akademische Grade durch die zuständige Fakultät:

Doktoringenieur (Dr.-Ing.)

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik;

Fakultät für Maschinenbau;

Fakultät für Informatik und Automatisierung entsprechend der zu dieser Ordnung erlassenen Besonderen Bestimmungen;

Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften;

Fakultät für Informatik und Automatisierung entsprechend der zu dieser Ordnung erlassenen Besonderen Bestimmungen

Doctor philosophiae (Dr. phil.)

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien entsprechend der zu dieser Ordnung erlassenen Besonderen Bestimmungen;

Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien entsprechend der zu dieser Ordnung erlassenen Besonderen Bestimmungen;

Doctor iuris (Dr. iur.)

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien entsprechend der zu dieser Ordnung erlassenen Besonderen Bestimmungen.

(2) Die Regelungen der Ehrenpromotion ergeben sich aus § 21.

(3) Auf Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen können Promotionsverfahren gemeinsam mit anderen deutschen Hochschulen und ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, wenn sie im Falle von deutschen Hochschulen das Promotionsrecht besitzen bzw. wenn sie im Falle von ausländischen Hochschulen nach dem Recht des Herkunftslandes das Promotionsrecht besitzen und einen Doktorgrad verleihen können, dessen Führung im Inland zulässig ist (§ 59 Absätze 1 und 2 ThürHG). Einzelheiten für eine Doppelpromotion mit ausländischen Hochschulen regeln die §§ 16-20.

(4) Der gleiche akademische Grad darf, abgesehen von einer Ehrenpromotion, nur einmal an eine Person verliehen werden.

(5) Die Fakultäten erlassen nach § 20 Absatz 1 Nr. 3 der Grundordnung fakultätsspezifische Besondere Bestimmungen, nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Besonderen Bestimmungen sind als Hochschulsatzungen gemäß § 3 Absatz 1 ThürHG und § 20 Absatz 1 Nr. 3 der Grundordnung durch die Fakultätsräte zu beschließen.

(6) Die Doktorandinnen und Doktoranden wirken bei den in der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an automatisierten Verfahren der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und der Zulassung zum Promotionsverfahren. Grundlage dafür ist insbesondere die aktive Nutzung des Campusmanagement-Systems sowie der von der Universität zur Verfügung gestellten Zugangskennung und E-Mail-Adresse.

§ 2 Ziel und Inhalt der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis wird durch die Dissertation als selbständigem Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt (§ 3) und eine wissenschaftliche Aussprache (§ 9) erbracht.

§ 3 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung, die eine Erweiterung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes erkennen lässt. Sie kann bereits teilweise veröffentlicht worden sein. Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine kurze Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache ist Bestandteil der Dissertationsschrift.

(2) Die Besonderen Bestimmungen können die Möglichkeit zur Vorlage publikationsbasierter (kumulativer) Dissertationen vorsehen. In diesem Falle ist insbesondere zu gewährleisten, dass die kumulative Dissertation einer Gesamtleistung entspricht, die der einer zusammenhängenden Promotionsschrift äquivalent ist. Entscheidend für das Promotionsverfahren ist die Eigenleistung der Doktorandin oder des Doktoranden, die klar erkennbar sein muss. Konkrete Regelungen zur Qualitätssicherung bei kumulativen Dissertationen, die den in Anlage 3 formulierten Anforderungen nicht widersprechen, sind in den Besonderen Bestimmungen vorzusehen, wenn kumulative Dissertationen zugelassen werden.

(3) Eine von einer anderen Fakultät oder einer anderen mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Hochschule nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückgewiesene Arbeit darf nicht als Dissertation vorgelegt werden.

(4) Abschlussarbeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers oder andere Arbeiten, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden. Die betreffenden Arbeiten sind im Quellenverzeichnis anzugeben.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion zugelassen werden kann, wer nach einem Studium eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung an einer Universität oder einen Masterabschluss an einer Fachhochschule/HAW oder eine gleichwertige Staatsprüfung abgelegt hat. Das Thema der Dissertation muss einer Fakultät der Technischen Universität Ilmenau fachlich zugeordnet werden können. Über die fachlich richtige Zuordnung entscheidet der betreffende Fakultätsrat.

(2) Der Fakultätsrat ist befugt, Nachweise über zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen (Zulassungsprüfungen) und/oder fachliche Qualifikationen zu verlangen, soweit dies durch die fachlichen Anforderungen des Promotionsvorhabens unter Berücksichtigung der konkreten Inhalte und des Umfangs des Abschlusses gemäß Absatz 1 begründet ist. Die Besonderen Bestimmungen können daneben weitere Anforderungen an die Bewertung des für die Promotion qualifizierenden Hochschulabschlusses stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen für besonders qualifizierte Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen mit einem Fachhochschuldiplom oder einem Bachelorabschluss regelt die jeweilige Fakultät in den Besonderen Bestimmungen. Die Zulassung wird erteilt, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Promotion vorhanden ist. Es dürfen in allen Fällen maximal zwei Fachprüfungen verlangt werden.

(3) Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die im Ausland studiert und dort ihre Prüfungen abgelegt haben, entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung bestehender vertraglicher Vereinbarungen auf staatlicher oder universitärer Ebene und der Äquivalenzempfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der deutschen Bundesländer über die Gleichwertigkeit der Studienleistungen und Prüfungen im Sinne der Absätze 1 und 2. Der Fakultätsrat kann, sofern eine Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 oder 2 nicht gegeben ist, ein nach Art und Umfang zu bestimmendes Studium mit entsprechenden Abschlüssen zur Herbeiführung der Gleichwertigkeit verlangen. Der Umfang des zusätzlichen Studiums darf die Dauer und die Anforderungen des Masterstudiums in demjenigen Studiengang der Technischen Universität Ilmenau nicht überschreiten, dem das Thema der Promotion zuzuordnen ist.

(4) Die gemäß Absatz 2 oder 3 verlangten Leistungsnachweise sind vor der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 7 Absatz 2 zu erbringen.

§ 5 Promotionsgesuch und Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Antragsteller und Antragstellerinnen sind verpflichtet, sich in der zum betreffenden Zeitpunkt von der Universität vorgesehenen Form zu registrieren und ihren Antrag zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand elektronisch zu stellen; eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Alle zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 zu übermittelnden Unterlagen sind ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf dem von der Universität zugelassenen Übermittlungsweg zu übersenden. Die Universität kann hiervon abweichend

verlangen, dass die Nachweise im Rahmen des Annahmeprozesses im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen sind, soweit die eingereichten elektronischen Kopien nicht mit einem optisch verifizierbaren digitalen Siegel versehen sind oder die eingereichten Dokumente keine qualifizierte elektronische Signatur enthalten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zuvor die Bereitschaft einer in Absatz 3 aufgeführten Person zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation einzuholen, mit ihr den Arbeitstitel der Dissertation abzustimmen und eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 abzuschließen. Diese ist zusammen mit den nach § 4 einzureichenden Unterlagen dem Promotionsgesuch beizufügen.

(2) Der Fakultätsrat der für das Promotionsgesuch zuständigen Fakultät entscheidet unverzüglich über den Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist vor der Ablehnung eines Promotionsgesuches anzuhören. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt zu geben. Die Ablehnung des Promotionsgesuches ist zu begründen.

(3) Mit der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist die einvernehmliche Zuordnung zu einer Professorin oder einem Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten, einer außerplanmäßigen Professorin, einem außerplanmäßigen Professor oder einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor als wissenschaftliche Betreuerin oder wissenschaftlichem Betreuer verbunden. Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können als wissenschaftliche Betreuerin oder wissenschaftlicher Betreuer in Promotionsvorhaben zugeordnet werden, soweit der Fakultätsrat die Erbringung besonderer wissenschaftlicher Leistungen bestätigt. Die Fakultät verpflichtet sich mit der Annahme, Unterstützung bei der Erstellung der Dissertation zu gewähren und das Promotionsverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen zu eröffnen. Allein aus der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergibt sich kein Anspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7. Die gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fachhochschulen/HAWs ist in begründeten Fällen möglich. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen zur Zweitmitgliedschaft der Grundordnung.

(4) Sehen sich die Betreuerin oder der Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Verlauf des Promotionsvorhabens veranlasst, die Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 1 aus wichtigem Grund zu lösen, ist dieser Umstand gegenüber der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen. Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses kann die Doktorandin oder der Doktorand eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer suchen, wobei die zuständige Fakultät unterstützt. Gelingt es nicht, eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer zu finden, so erlischt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ein Jahr nach Eingang der Erklärung zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Doktorandin oder der Doktorand weiterhin die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen.

(5) Mit der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand verpflichtet sich diese oder dieser, erstmals nach Ablauf von sechs Jahren seit der erfolgten Annahme und sodann gemäß konkreter Festlegungen des Fakultätsrates im Einzelfall, längstens nach Ablauf von weiteren zwei Jahren, gegenüber der Fakultät über den Stand des Promotionsvorhabens zu berichten, soweit bis dahin kein Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens eingegangen ist.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand kann widerrufen werden, wenn

- a) die Doktorandin oder der Doktorand im Annahmegesuch notwendige Angaben nicht oder unrichtig gemacht hat,
- b) wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß den vom Senat der Universität beschlossenen Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, in der jeweils geltenden Fassung, festgestellt wurde oder
- c) die Doktorandin oder der Doktorand nicht seiner nach Absatz 5 bestehenden Berichtspflicht bzgl. des Fortschrittes des Promotionsvorhabens nachkommt.

Die Doktorandin oder der Doktorand ist vor einer solchen Entscheidung anzuhören. Die Entscheidung des Fakultätsrates ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt zu geben und zu begründen.

(7) Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird durch die Fakultät überprüft, wenn und solange der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei Doktorandinnen oder bei Doktoranden

- a) die sich überwiegend der Dissertation widmen können, nicht innerhalb von sechs Jahren bzw.
- b) die überwiegend anderweitig beschäftigt sind, nicht innerhalb von acht Jahren seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand

eingereicht wurde.

Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand soll im Ergebnis dieser Überprüfung widerrufen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand sich nicht um den Fortgang des Promotionsvorhabens bemüht bzw. dem Thema nicht gewachsen ist. Der Fakultätsrat entscheidet hierüber unter besonderer Würdigung des Berichts gemäß Absatz 5 und im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Überprüfung ist bei Vorlage jedes weiteren Berichtes zu wiederholen.

§ 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist elektronisch an die zuständige Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
2. ein aktualisierter Lebenslauf,

3. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. eine wissenschaftliche Vita (insbesondere Vortragstätigkeiten, Lehr- und Forschungstätigkeiten),
5. drei oder ggf. weitere gedruckte Exemplare der Dissertation in Abhängigkeit der Anzahl an Gutachterinnen und Gutachter,
6. eine elektronische Version der Dissertation,
7. die Erklärung gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung,
8. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr gemäß der Gebührenordnung der TU Ilmenau,
9. im Fall der Einreichung einer kumulativen Dissertation ein entsprechender Antrag zusammen mit den nach Anlage 3 zu dieser Ordnung geforderten Nachweisen.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend mit der Ausnahme, dass die in Satz 2 Ziffer 5 und 7 genannten Dokumente der zuständigen Stelle in der Fakultät im Original vorzulegen sind.

§ 7 Verfahrenseröffnung

(1) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät prüft den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren und stellt fest, ob die Nachweise und Unterlagen gemäß § 6 vollständig vorliegen. Ist dies der Fall, legt sie oder er den Antrag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beratung und Entscheidung vor. Sie oder er stellt sicher, dass das Verfahren zielstrebig durchgeführt und in einem angemessenen Zeitraum beendet wird.

(2) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu, so bestellt er eine Promotionskommission. Diese besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, den Gutachterinnen und/oder den Gutachtern und zwei weiteren Mitgliedern bzw. Angehörigen der Technischen Universität Ilmenau nach Maßgabe von Absatz 3 und 4. Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, trifft Entscheidungen zur wissenschaftlichen Aussprache, bewertet die Promotionsleistungen und legt mögliche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Dissertation wird durch mindestens zwei nicht in die Betreuung eingebundene Gutachterinnen oder Gutachter bewertet, von denen mindestens eine/r nicht Mitglied der TU Ilmenau ist. Die Bestellung des wissenschaftlichen Betreuers des Promotionsverfahrens, der wissenschaftlichen Betreuerin des Promotionsverfahrens oder einer anderen geeigneten Person als weitere Gutachterin oder weiterem Gutachter ist möglich. Die konkrete Zahl der Gutachter und Gutachterinnen wird dabei durch die Besonderen Bestimmungen festgelegt. Mindestens zwei Gutachten müssen dabei von einer Professorin oder einem Professor, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten erstellt werden. Der oder die anderen Gutachterinnen oder Gutachter sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der TU Ilmenau oder anderer Einrichtungen. Promovierte Personen, die nicht an

einer Hochschule oder Forschungseinrichtung tätig sind, können als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden, wenn sie nachweislich wissenschaftlich tätig sind (z.B.: Veröffentlichungstätigkeit, Konferenzvorträge oder Projektstätigkeit o.ä.). Es dürfen nicht zwei Gutachterinnen oder Gutachter demselben Fachgebiet der TU Ilmenau angehören.

(4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission muss Professorin oder Professor an der Fakultät sein, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird. Der Kommissionsvorsitz ist für Personen ausgeschlossen, welche das Promotionsvorhaben gemäß § 5 Absatz 1 betreut haben oder mit der Erstellung eines Gutachtens in dem Verfahren betraut wurden. Alle Mitglieder der Promotionskommission müssen promoviert sein. Weitere Mitglieder können auch Professorinnen oder Professoren im Ruhestand der Technischen Universität Ilmenau sein.

(5) In den Fällen des § 5 Absatz 3 Satz 5 kann die/der das Promotionsvorhaben betreuende bzw. zum Zwecke der Betreuung der Promotion assoziierte Professorin oder Professor der Fachhochschule/HAW ebenfalls Mitglied der Promotionskommission sein.

(6) Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und ist bei einer Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden anwesend sind. Bei einer höheren Mitgliederzahl ist hierfür die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden erforderlich. Die Entscheidungen der Promotionskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Einzelne Mitglieder der Prüfungskommission können in elektronischer Form teilnehmen.

(7) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät gibt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt und teilt die Zusammensetzung der Promotionskommission mit.

(8) Lehnt der Fakultätsrat den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ab, wird die Ablehnung der oder dem Betroffenen mit einer Begründung bekannt gegeben. Die oder der Betroffene ist zuvor anzuhören.

(9) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann vor der Entscheidung des Fakultätsrates zurückgenommen werden. In diesem Fall gilt er als nicht gestellt. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller sind ihre/seine Unterlagen einschließlich der zur Begutachtung eingereichten Exemplare der Dissertation zurückzugeben.

(10) Sofern nach Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt wird, dass die Erklärung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung wissentlich unrichtig oder

unvollständig abgegeben wurde, ist die Zulassung zurückzunehmen. Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 8 Bewertung der Dissertation und Fortsetzung des Verfahrens

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen in schriftlichen Gutachten einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann oder nicht. Sie bewerten diese nach folgender Skala:

magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	gut
rite	= 3 =	genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend

Im Fall der Bewertung der Dissertation mit „magna cum laude“ hat die Gutachterin oder der Gutachter zusätzlich zu erklären, ob diese Bewertung für die Vergabe des Gesamtprädikats „summa cum laude“ zu berücksichtigen ist. Die Dekanin oder der Dekan weist diese oder diesen auf dieses Erfordernis im Rahmen der Beauftragung ausdrücklich hin.

(2) Die Gutachten sollen der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegt werden. Bei Überschreitung dieser Frist kann der Fakultätsrat die bisherige Gutachterin oder den bisherigen Gutachter entpflichten und eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter benennen.

(3) Beurteilen alle Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation mindestens mit dem Prädikat „rite“, wird das Promotionsverfahren gemäß § 9 fortgesetzt.

(4) Beurteilt mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. Als Grundlage einer Entscheidung kann sie ein weiteres Gutachten einholen.

(5) Beurteilt die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“, so ist damit die Dissertation abgelehnt, und das Promotionsverfahren wird nach § 14 Absatz 2 als erfolglos beendet behandelt.

(6) Die Gutachten und deren Bewertung können von der Doktorandin oder vom Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die wissenschaftliche Aussprache eingesehen werden.

§ 9 Wissenschaftliche Aussprache

(1) Die wissenschaftliche Aussprache findet in der Regel öffentlich in deutscher oder englischer Sprache statt.

(2) In der wissenschaftlichen Aussprache soll die Doktorandin oder der Doktorand die wissenschaftliche Aufgabenstellung, den methodischen Ansatz und die Schlussfolgerungen darlegen und zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, die Problemstellung und die Ergebnisse der Dissertation angemessen zu bewerten, in das fachliche Umfeld einzuordnen und weiterführende Aufgabenstellungen anzugeben. Die wissenschaftliche Aussprache besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über die Dissertation und einer sich anschließenden Diskussion. Der Vortrag soll eine Dauer von 30 bis 40 Minuten haben. Die Diskussion wird von der oder dem Vorsitzenden der gemäß § 7 Absatz 2 gebildeten Kommission geleitet. Frageberechtigt sind alle Anwesenden, wobei die oder der Vorsitzende Fragen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtet sind, zurückweisen kann. Die Diskussion darf eine Dauer von 30 nicht unter- und soll eine Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Verfahren der wissenschaftlichen Aussprache

(1) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission legt in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan, den Mitgliedern der Promotionskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin für die wissenschaftliche Aussprache fest. Mit der Bekanntmachung des Termins für die wissenschaftliche Aussprache ist zu gewährleisten, dass die Dissertation mindestens zwei Wochen zuvor im Dekanat ausgelegt wird.

(2) Die wissenschaftliche Aussprache findet unter der Maßgabe der Beschlussfähigkeit der Promotionskommission gemäß § 7 Absatz 6 statt. Einzelne Mitglieder der Prüfungskommission können in elektronischer Form teilnehmen, wenn kein Mitglied der Prüfungskommission oder die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

(3) Von der wissenschaftlichen Aussprache ist ein Protokoll anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(4) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand unentschuldigt den Termin der wissenschaftlichen Aussprache, so muss sie oder er spätestens eine Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes glaubhaft machen, dass das Versäumnis unverschuldet war. Andernfalls gilt § 14 Absatz 1.

§ 11 Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache

(1) Die Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache erfolgt unmittelbar nach deren Abschluss durch die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung nach folgender Skala:

magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	gut
rite	= 3 =	genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend.

(2) Die Bewertung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt gegeben. Wird die wissenschaftliche Aussprache mit „non sufficit“ bewertet, entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden über eine einmalige Wiederholung. Der Antrag ist nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich.

§ 12 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens

(1) Auf der Grundlage der Bewertungen in den schriftlichen Gutachten für die Dissertation sowie der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet die Promotionskommission, ob die Promotion vollzogen werden kann und bildet hierzu das Gesamtprädikat. Grundlage für die Bildung des Gesamtprädikates ist das arithmetische Mittel der Benotungen aus den schriftlichen Gutachten mit einer Gewichtung von zwei und die Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache mit einer Gewichtung von eins. Bei Zwischenstufen entscheidet im Anschluss an die Berechnung die Promotionskommission auf Grundlage des gesamten Promotionsverfahrens über eine Auf- oder Abrundung auf ein ganzzahliges Ergebnis.

Notenskala:

summa cum laude	=	ausgezeichnet
magna cum laude	=	sehr gut
cum laude	=	gut
rite	=	genügend

(2) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann unter Berücksichtigung der Leistungen in der wissenschaftlichen Aussprache durch die Promotionskommission erteilt werden, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation mit „magna cum laude“ bewertet haben, sofern mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter die Berücksichtigung der Dissertation für die Vergabe des Gesamtprädikats „summa cum laude“ empfohlen hat. Die Entscheidung der Promotionskommission für das Prädikat „summa cum laude“ muss einstimmig erfolgen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission gibt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamtprädikat unverzüglich bekannt und informiert die Dekanin oder den Dekan der Fakultät über das Ergebnis des Promotionsverfahrens.

(4) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter Auflagen zur Überarbeitung der zu veröffentlichenden Dissertation erteilen und prüft die Erfüllung der Auflagen.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Bevor die Promotion nach erfolgreich abgeschlossener wissenschaftlicher Aussprache vollzogen werden kann, muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung unter Berücksichtigung etwaiger Auflagen nach § 12 Absatz 4 zugänglich gemacht werden. Das ist der Fall, wenn die Verfasserin oder der Verfasser in einer der folgenden Varianten unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. Elektronische Dissertation: umfasst die Abgabe einer elektronischen Version sowie drei gedruckter Exemplare. Die elektronische Version wird dauerhaft auf dem Hochschulschriftenserver der Universitätsbibliothek veröffentlicht; Datenübertragung und Datenformat sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.
2. Gedruckte Dissertation: umfasst die Abgabe von 10 gedruckten Exemplaren.
3. Verlagsveröffentlichung: umfasst die Abgabe von sechs Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und zugleich eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder die Lieferbarkeit über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verbindlich zusichert.

Außerdem ist eine Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von maximal 2.400 Zeichen in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen. Für die Verbreitung dieser Zusammenfassung erhält die Universitätsbibliothek die Erlaubnis der Doktorandin oder des Doktoranden.

(2) In den der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellten Exemplaren der Dissertation sind der Tag der Einreichung, der Tag der wissenschaftlichen Aussprache, die Betreuerinnen oder Betreuer und die Gutachterinnen oder Gutachter anzugeben.

§ 14 Einstellung und Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand, dass sie oder er auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichtet, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, wird das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Doktorandin oder der Doktorand unentschuldigt den Termin der wissenschaftlichen Aussprache versäumt. Das Promotionsverfahren wird ohne Vollzug der Promotion eingestellt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation nach § 13 unentschuldigt nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Abschluss der wissenschaftlichen Aussprache vorgenommen hat.

(2) Die Beendigung eines nicht erfolgreichen Promotionsverfahrens oder die Einstellung gibt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt und begründet diese Entscheidung. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist in diesem Fall auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren. Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten der Fakultät.

(3) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren nach Absatz 2 zu beenden ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 15 Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät vollzieht die Promotion mit der Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung nach § 13 abgeschlossen und die Universitätsbibliothek dies dem Dekan oder der Dekanin bestätigt hat.

(2) Die Urkunde enthält: Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, Thema, Gesamtprädikat des Promotionsverfahrens, das Datum der wissenschaftlichen Aussprache, die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der TU Ilmenau.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den von der Technischen Universität Ilmenau verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) Die Promotion gilt mit der Bekanntgabe des Gesamtprädikates als abgeschlossen.

§ 16 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- a. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung von Promotionen abgeschlossen oder mit der ausländischen Universität/Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
- b. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Technischen Universität Ilmenau nach Maßgabe des § 4 als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.

(2) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 lit. a. an der Technischen Universität Ilmenau oder an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/ Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Technischen Universität Ilmenau eingereicht werden. Die Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 lit. a. hat sicherzustellen, dass eine an der Technischen Universität Ilmenau eingereichte und dort angenommene oder endgültig abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden kann.

(3) Wird die Dissertation an der Technischen Universität Ilmenau eingereicht, gilt § 17. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, ist § 18 anzuwenden.

(4) Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. Die jeweils andere Universität/Fakultät stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

(5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und je eine Zusammenfassung in den Landessprachen der beteiligten Universitäten/Fakultäten enthalten. In Ausnahmefällen kann die Dissertation mit Zustimmung der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers und mit Zustimmung der promotionsführenden Fakultät in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

§ 17 Einreichung an der Technischen Universität Ilmenau

(1) Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch eine in § 5 Absatz 3 Satz 1 aufgeführte Person und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät, die oder der nach Maßgabe der für die ausländische Universität einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt ist. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 16 Absatz 1 lit. a.

(2) Wurde die Dissertation an der Technischen Universität Ilmenau angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, findet an der promotionsführenden Fakultät der Technischen Universität Ilmenau eine Prüfung nach den Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 10 statt. Dazu bestellt der Fakultätsrat zusätzlich in der Regel wenigstens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus dem Kreis der nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Fakultät prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zu Mitgliedern der Promotionskommission. Zur wissenschaftlichen Aussprache werden auch die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät eingeladen.

(3) Ist die Dissertation an der Technischen Universität Ilmenau angenommen, verweigert jedoch die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. Für die mündliche Prüfung kann nach Beschluss der Fakultät eine neue Promotionskommission gemäß § 7 Absatz 2 und 3 bestellt werden.

§ 18 Einreichung an der ausländischen Universität/Fakultät

(1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, entscheidet die ausländische Universität/Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. Die Dissertation wird durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät, der nach Maßgabe der für die ausländische Universität einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt ist, und eine in § 5 Absatz 3 Satz 1 aufgeführte Person betreut. Dabei findet die Promotionsordnung der jeweiligen ausländischen Universität/Fakultät Anwendung. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung gemäß § 16 Absatz 1 lit. a.

(2) Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, so wird sie der Technischen Universität Ilmenau zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die Technischen Universität Ilmenau die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, findet

an der ausländischen Universität/Fakultät eine Prüfung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.

(3) In der Vereinbarung nach § 16 Absatz 1 lit. a. ist festzulegen, dass in diesem Fall in der Regel mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer und eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer aus der Technischen Universität Ilmenau Prüferin oder Prüfer sein müssen.

(4) Ist die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, verweigert jedoch die Technische Universität Ilmenau die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften der ausländischen Universität/Fakultät fortgesetzt.

§ 19 Promotionsurkunde

(1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Technischen Universität Ilmenau und der ausländischen Universität/Fakultät jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt, in welcher der Doktorgrad nach jeweiligem Landesrecht verliehen wird. Beide Urkunden tragen den Hinweis, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

(2) Die Vereinbarung nach § 16 Absatz 1 a. stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Technischen Universität Ilmenau enthalten ist. Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen.

§ 20 Veröffentlichung bei gemeinsamen Promotionsverfahren

Wird eine Dissertation im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 16 an einer ausländischen Universität bzw. Fakultät eingereicht, bleibt die Ablieferungspflicht an die Universitätsbibliothek hiervon unberührt. Die Regelungen der §§ 13 und 15 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Die TU Ilmenau kann Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und verdienstvollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche und/ oder andere schöpferische geistige Leistungen die in § 1 Absatz 1 aufgeführten akademischen Grade mit einem entsprechenden Zusatz durch die zuständige Fakultät ehrenhalber verleihen (Ehrenpromotion).

(2) Für eine Ehrenpromotion nach Absatz 1 werden die in § 1 Absatz 1 aufgeführten akademischen Grade mit folgenden Zusätzen versehen:

1. In deutscher Sprache abgefasste akademische Grade

- in der Langfassung: „Ehren halber“
- in der Kurzfassung: „E.h.“

2. In lateinischer Sprache abgefasste akademische Grade

- in der Langfassung: „honoris causa“
- in der Kurzfassung: „h.c.“

(3) Die Eröffnung eines Verfahrens zur Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Senats nach § 35 Absatz 1 Nr. 16 ThürHG. Antragsberechtigt sind Senatsmitglieder nach § 35 Absatz 3 ThürHG. Der Antrag muss enthalten:

- Den beruflichen Lebenslauf der Vorgeschlagenen oder des Vorgeschlagenen
- eine ausführliche Begründung des Vorschlags
- den Vorschlag eines ehrenhalber zu verleihenden akademischen Grades
- Vorschlag einer Fakultät, an der das Verfahren der Ehrenpromotion durchgeführt werden soll.

Der Antrag ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

(4) Die Behandlung der Vorlage und die Abstimmung zu dem Senatsbeschluss nach Absatz 3 erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss muss einen möglichst abgestimmten Vorschlag für eine Fakultät enthalten, an der das Verfahren durchgeführt werden soll. Der Vorschlag für die durchzuführende Fakultät muss in Einklang mit § 1 Absatz 1 stehen.

(5) Die Fortsetzung des Verfahrens an der Fakultät erfordert zwei nichtöffentliche Beratungen des Fakultätsrates. In der ersten Beratung ist über das Einholen von zwei externen Laudationes zu beschließen. In der zweiten Beratung wird auf Grund der vorliegenden Laudationes die Fortführung des Verfahrens beraten und dazu ein Beschluss gefasst.

(6) Der Abschluss des Verfahrens erfolgt durch Bestätigung des Senats in nichtöffentlicher Sitzung. Dazu ist durch die Fakultät nach Absatz 5 ein Vorschlag an den Senat zu richten, dem die Laudationes und die Fakultätsratsbeschlüsse beizulegen sind.

(7) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der durchführenden Fakultät unterzeichneten und mit dem Siegel der Universität versehenen Promotionsurkunde vollzogen. In der Promotionsurkunde sind die Verdienste der Doktorandin oder des Doktoranden hervorzuheben. Die Urkunde wird in einer würdigen Veranstaltung, zu der die Präsidentin oder der Präsident, der Senat und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät geladen sind, übergeben.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

(1) Sofern nach Abschluss des Promotionsverfahrens bekannt wird, dass die Erklärung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung wissentlich unrichtig oder unvollständig abgegeben wurde und dadurch über das Vorliegen der Dissertation als selbständigem Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt getäuscht wurde, ist die Verleihung des Doktorgrades zurückzunehmen.

(2) Im Sinne der landesgesetzlichen Regelungen zur Entziehung von Hochschulgraden soll ein Doktorgrad insbesondere auch dann entzogen werden, wenn der Inhaber im Rahmen von Forschung und Lehre Daten erfindet oder verfälscht, das geistige Eigentum anderer willentlich verletzt, die Forschungstätigkeit anderer willentlich beeinträchtigt, Humanexperimente durchführt oder durchführen lässt, welche gesetzlich verboten sind oder ohne Zustimmung der oder des Betroffenen durchgeführt werden, verbotene Tierexperimente durchführt oder durchführen lässt oder Menschen bzw. Gruppen von Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise verächtlich macht oder zum Hass, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder anstachelt.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades trifft der Fakultätsrat der betroffenen Fakultät nach Anhörung der oder des Promovierten und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung im Promotionsverfahren entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf der Grundlage einer Stellungnahme des Fakultätsrates.

(2) Regelungen dieser Ordnung gehen auch inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz vor, welches im Übrigen Anwendung findet.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223, zuletzt geändert durch die Satzung zur zehnten Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau vom 13. Oktober 2017, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 160/2017, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach Absatz 2 im Sinne der bisherigen Ordnung ausüben, Gültigkeit behält.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits als Doktorandin oder Doktorand auf der Grundlage der Promotionsordnung vom 9. Mai 2000 in der Fassung der jeweils gültigen Änderungssatzung angenommen wurden, sind bis 31. März 2029 berechtigt, durch Erklärung gegenüber der für das Promotionsverfahren zuständigen Fakultät zwischen der bisherigen und dieser Promotionsordnung zu wählen. Üben sie ihr Wahlrecht bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus, findet für den weiteren Verlauf des Promotionsverfahrens diese Ordnung Anwendung.

Ilmenau, den 13. April 2026

gez.
Prof. Dr.-habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident

Anlage 1

Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich¹⁾ geholfen:

1.
2.
3.

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberaterinnen oder Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

KI-basierte Werkzeuge und Hilfsmittel wurden im Zuge der wissenschaftlichen Arbeit und der Erstellung der Dissertationsschrift für folgende Zwecke eingesetzt:

1.
2.
3.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Unrichtigkeit der vorstehenden Erklärung als Täuschungsversuch bewertet wird und gemäß § 7 Absatz 10 der Promotionsordnung den Abbruch des Promotionsverfahrens zur Folge hat.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

1) Unzutreffendes bitte streichen.

Anlage 2

1.

Betreuungsvereinbarung

Präambel

Der Wissenschaftsrat, die Deutsche Forschungsgemeinschaft und auch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfehlen nachdrücklich den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen Promovierenden und den betreuenden Hochschullehrern zu Beginn einer Promotion. Eine solche Betreuungsvereinbarung soll wichtige Themen im Binnenverhältnis zwischen der oder dem Promovierenden und der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer adressieren, die in einem Vorgespräch mit den Promovierenden angesprochen und in der Vereinbarung festgehalten werden sollten.

Die Planung und die Durchführung des Promotionsvorhabens sollen durch die strukturierte Kooperation zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann.

Beigefügt ist eine Musterbetreuungserklärung, welche alle von der DFG empfohlenen Kriterien enthält. Nicht alle diese Themen müssen zwingend in der Betreuungserklärung festgeschrieben werden, sie dienen als Orientierung für das Vorgespräch zwischen Promovierenden und Betreuenden. Bei externen Promovierenden ist die Betreuungsvereinbarung entsprechend anzupassen.

Die TU Ilmenau fühlt sich einer hohen Qualität der wissenschaftlichen Qualifikationen verpflichtet. Entsprechend der Promotionsordnung der TU Ilmenau dient die Promotion dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und wird unter Betreuung eines, einer oder mehrerer Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer absolviert. Diese Betreuung basiert auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand und setzt das Bemühen beider Seiten um einen erfolgreichen Verlauf voraus. Zur Gewährleistung einer hohen Qualität der Betreuung schließen

(Doktorandin oder Doktorand)

und

(betreuende Hochschullehrerin oder betreuender Hochschullehrer sowie ggf.
weitere Betreuerinnen oder Betreuer)

folgende Betreuungsvereinbarung ab. Die Vereinbarung regelt insbesondere Rechte und Pflichten der beteiligten Personen im Rahmen des angestrebten Qualifizierungsvorhabens.

§1 Arbeitsthema und Form der Dissertation

Beginnend mit (Datum) arbeitet die Doktorandin oder der Doktorand an einer Dissertation zum Thema

xxx

Das Thema und die Form der Dissertation (Monographie oder kumulative Dissertation) wurde zuvor im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmt.

§2 Arbeitsplan

Für das Promotionsvorhaben vereinbaren Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer einen Arbeits- und Zeitplan unter Berücksichtigung der zeitlichen und finanziellen Kapazitäten aller Seiten sowie etwaiger Zusatzaufgaben außerhalb der Promotion (Lehre, Auftragsarbeiten etc.). Die Pläne sollten zunächst auf mindestens 3 und maximal 5 Jahre ausgelegt sein. Das Promotionsvorhaben ist entsprechend anzulegen.

§3 Rechte und Pflichten der Doktorandin oder des Doktoranden

Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich,

- dass Promotionsvorhaben so zu gestalten und zu bearbeiten, dass das Promotionsziel unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und der fachspezifischen Standards im vorgesehenen Zeitrahmen erreicht werden kann,
- mindestens einmal alle 6 Monate schriftlich oder mündlich über den Arbeitsfortschritt zu berichten,
- mindestens einmal im Jahr über die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans zu berichten.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht,

- bei Bedarf einen Arbeitsplatz an der TU Ilmenau zu erhalten, (kann ggf. entfallen, Bsp. externe Promovierende)
- die für das Promotionsvorhaben notwendige Infrastruktur der TU Ilmenau bzw. des Fachgebiets zu nutzen und dafür eine fachgerechte Einweisung zu erhalten,
- geeignete Angebote zur Unterstützung der wissenschaftlichen Qualifikation (Konferenzen und Workshops, regelmäßige Forschungsseminare, Weiterbildungsangebote) wahrzunehmen.

§4 Rechte und Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers

Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich

- die Formulierung von Thema und Ziel des Promotionsvorhabens durch die Doktorandin oder den Doktoranden, so zu unterstützen, dass es in der vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann,

- den Fortschritt des Promotionsvorhabens zu begleiten und Hinweise zu Zeit- und Arbeitsplan zu geben,
- mindestens alle 6 Monate Feedback zu Entwürfen der Forschungsarbeiten sowie zum Fortschritt der Dissertation zu geben,
- Änderungen im Fachgebiet, die die Promotion betreffen, zeitnah an die Doktorandin oder den Doktoranden zu kommunizieren,
- die Beteiligung der Doktorandin oder des Doktoranden an für die wissenschaftliche Qualifikation bzw. das konkrete Vorhaben hilfreichen Veranstaltungen (Meetings, Seminare, Konferenzen, Workshops) sowie bei der wissenschaftlichen Publikation von Ergebnissen nach Möglichkeit inhaltlich, organisatorisch sowie finanziell zu unterstützen.

§5 Arbeitsplatz und Zugehörigkeit

Die Doktorandin oder der Doktorand wird Angehörige oder Angehöriger der betreuenden Fakultät und verpflichtet sich damit, nach den Standards dieser Fakultät zu arbeiten. Gleichzeitig erwirbt sie oder er damit das Recht, alle aus der Fakultätsangehörigkeit erwachsenden Vorzüge zu genießen.

§6 Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie von der TU Ilmenau verabschiedet wurden, sowie nach den Standards der DFG. Sie beachten weiterhin die Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten.

§7 Konfliktmanagement

Im Fall von Konflikten zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer kann sich die betroffene Person jederzeit an die Ombudsperson der TU Ilmenau oder deren Vertretung sowie ggf. auch an die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden. Darüber hinaus können sich die einzelnen Parteien an die Interessensvertretungen ihrer jeweiligen Statusgruppen wenden. Allen Doktorandinnen oder Doktoranden steht hierzu zusätzlich die Promovierendenvertretung der TU Ilmenau zur Verfügung.

§8 Weitergehende Beratungs- und Unterstützungsangebote

Die TU Ilmenau setzt sich für die Vereinbarkeit von Familie und Karriere ein und bietet dazu eine Reihe von familienfreundlichen Maßnahmen an. Diese und weitere Maßnahmen werden auf der Webseite der TU Ilmenau zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert.

§9 Auflösung

Eine Auflösung der Vereinbarung ist jederzeit möglich, muss aber dem Fakultätsrat angezeigt werden.

Ilmenau,

Unterschrift Doktorandin oder Doktorand

Unterschrift Betreuerin oder Betreuer

Anlage 3

Kriterien für eine kumulative Dissertation

Durch die Doktorandin oder den Doktoranden ist die Beantragung der kumulativen Dissertation möglich, sofern dies durch die Besonderen Bestimmungen der zuständigen Fakultät geregelt und in der Betreuungsvereinbarung vorgesehen ist. Die Betreuerin oder der Betreuer verfasst eine Stellungnahme bzgl. der Erfüllung der formalen Kriterien. Der Fakultätsrat entscheidet im Rahmen der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 auch über die Eröffnung des Verfahrens unter Berücksichtigung einer kumulativen Dissertation.

Kriterien:

Auf Empfehlung des Wissenschaftsrates muss sichergestellt werden, dass eine schriftliche Promotionsleistung, die kumulativ erbracht wird, in ihrer Gesamtheit eine Leistung darstellt, die einer zusammenhängenden Promotionschrift gleichwertig ist. Die eigenständige Forschungsleistung muss erkennbar sein, d.h. die Dissertation darf nicht nur aus einer Zusammenstellung von Vorabpublikationen bestehen, sondern muss diese inhaltlich verklammern und in einen neu geschaffenen Kontext einordnen.

- Die Dissertation umfasst einen schriftlichen Rahmen, der den inhaltlichen Bezug der wissenschaftlichen Veröffentlichungen aufzeigt. Er umfasst die theoretische Reflexion der dargestellten Forschungsfragen, die Einordnung in die aktuelle fachliche Diskussion, den aktuellen Stand der Forschung und die kritische Würdigung der erzielten Erkenntnisse.
- Bei der Würdigung der eingereichten Arbeiten berücksichtigt die Promotionskommission das fachspezifische Qualitätsniveau der gewählten Publikationsorgane. Der Fakultätsrat kann diese Einschätzung durch Bereitstellung einer (nicht-abschließenden) Auflistung geeigneter Publikationsorgane unterstützen. Die Annahme oder Einreichung einer Publikation muss durch ein Schreiben des Verlages oder Herausgebers bzw. andere Nachweise belegt sein.
- Die Veröffentlichungen müssen mindestens drei Einzelarbeiten, von denen wenigstens ein Manuskript bereits erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sind und zwei weitere Manuskripte, die zur Veröffentlichung eingereicht und in den Begutachtungsprozess aufgenommen sind, enthalten. Von diesen Publikationen muss die Doktorandin oder der Doktorand Haupt- oder Alleinautorin oder -autor sein.
- Bei Publikationen aus Kooperationsprojekten ist der wissenschaftliche Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den verwendeten Publikationen mit den Kooperationspartnern abgestimmt darzulegen. Mit der Dissertation ist eine Autorenerklärung einzureichen, die den Anteil aller Ko-Autorinnen und Ko-Autoren und die Hauptautorschaft dokumentiert. Sie ist von allen Ko-Autorinnen und Ko-Autoren der wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu unterzeichnen.

- Alle für die kumulative Dissertation herangezogenen Publikationen, insbesondere die noch nicht erschienenen, sowie die Eigenanteile der Kandidatin oder des Kandidaten sind von den Gutachtern und den Gutachterinnen in der Bewertung explizit zu berücksichtigen.